

## Ausland.

**Oesterreich-Ungarn.** Feldkirch, 24. Dez. (Zollzahlungen in Silber.) Für den Januar 1886 ist festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 25% in Silber zu entrichten ist.

— **Feldkirch.** Am letzten Dienstag Nachmittag wurde der 26jährige ledige Bremser Morscher von Klaus durch den Buchser Personenzug überfahren und blieb augenblicklich todt; beide Füße wurden ihm förmlich abgeschnitten und die Schädeldecke am Hinterkopfe weggerissen, so daß das Gehirn hervortrat. Die Verunglückung erfolgte durch eigenes Verschulden, indem Morscher bei Anknüpfen des Zuges sorglos auf dem Geleise stand; wegen des dichten Nebels konnte der Lokomotivführer ihn erst erblicken, als es zu spät war, die Maschine zu stellen und so wurde er von derselben niedergedrückt und überfahren. Als der Zug zum Stehen gebracht war, lag der Verunglückte in oben geschildertem Zustande unter dem dritten Wagen. Am 24. ds. fand die Beerdigung in Klaus statt. Ca. 120 Eisenbahnbedienstete nahmen daran Theil.

— **Rüziäfers,** 27. Dez. Heute Vormittags während des Gottesdienstes wurde beim Metzgermeister Adam Jech in Hier eingebrochen. Sämmtliche Zimmer, Kasten und Komoden wurden erbrochen und durchsucht, Wäsche und Stiefel und ein Geldbetrag von 400 fl., bestehend in einer Hunderternote, 9 Napoleonsd'or, dann in Silber- und Papiergeld, gestohlen. Von dem Diebe oder den Dieben hat man bis jetzt keine Spur.

— **Wien,** 19. Dez. Der Unterrichtsminister hat über die Lehrbücher und sonstigen Lehrmittel für Schulen, sowie über die Schülerbibliotheken Erlasse an sämtliche Landesschulbehörden gerichtet, davon ersterer darauf abzielt, unnötigen Wechsel der Lehrbücher, namentlich an den Mittelschulen, zu verhindern. Der letztere verpflichtet die Schulvorsteher, von den Schülerbibliotheken alle in patriotischer, religiöser und sittlicher Beziehung Anstoß erregende Worte auszumerzen, bezw. fernzuhalten.

— **Die Cholera in Triest.** Aus Triest, 26. d. M., wird gemeldet: Der jüngst an der Cholera erkrankte Kohlenarbeiter und die Zuhälterin des verstorbenen Kohlenarbeiters sind im Cholerahospital gestorben. Ein weiterer Cholerafall ist nicht vorgekommen. Die Staats- sowie die städtischen Behörden gehen Hand in Hand bezüglich der Durchführung der strengsten sanitären Vorsichtsmaßregeln.

**Bulgarien.** Sofia, 22. Dez. In einem Tagesbefehl theilt der Fürst der Armee den Abschluß des Waffenstillstandes mit und dankt den Offizieren und Soldaten für ihre Tapferkeit und ausgezeichnete Haltung. Der Fürst fügt hinzu, er erkenne mit Dankbarkeit an, daß die bulgarische Armee die erreichten Erfolge der steten Fürsorge des Kaisers von Rußland für die Armee und der hervorragenden Tüchtigkeit der russischen Instrukteure verdanke, die den bulgarischen Soldaten Manneszucht, Tapferkeit und Vaterlandsliebe einflößten, durch welche Eigenschaften diese ihre Siege errungen hätten.

**Schweiz.** St. Gallen. Das lezthm vom Großen Rath beschlossene Gesetz über die polizeiliche Handhabung der Sontagsruhe hat folgenden Wortlaut:

Der Große Rath des Kantons St. Gallen verordnet als Gesetz: Art. 1. Die Sonntage und folgende gemeinsame Fest- bezw. Nachfesttage werden als öffentliche Ruhetage erklärt: Weihnacht, Neujahr, Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Eidgenössischer Vortag.

Art. 2. An den öffentlichen Ruhetagen sind alle Beschäftigungen, welche in industriellem, gewerblichem und landwirthschaftlichem Betriebe ausgeübt werden, sowie solche, durch welche Lärm oder Störung verursacht wird, untersagt.

Ausgenommen sind: a) der Apothekerberuf und der Lebensmittelverkauf; b) wirkliche Nothwerke; c) der Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten; d) Arbeiten in Etablissemmenten oder Geschäftsräumen, welche ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern (Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken); e) das Einsammeln von Trauben, Dürre- und Grünfutter und von Halmfrüchten oder die Vornahme einer andern dringlichen Arbeit in Nothfällen unter Anzeige an den Gemeindevorstand.

Art. 3. Das Feilbieten von Waaren in Privathäusern ist an den öffentlichen Ruhetagen untersagt. Ob dasselbe nach Schluß des Vormittags-gottesdienstes in öffentlichen Lokalen oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen, mit Ausnahme der vier Hauptfesttage (Weihnacht, Ostern, Pfingsten und Vortag) zu gestatten sei, bestimmt der Gemeindevorstand.

Art. 4. Verkaufsläden, Magazine und Schaufenster sind an den 4 Hauptfesttagen den ganzen Tag, und an den übrigen, in Art. 1 bezeichneten Tagen bis zum Schluß des Vormittags-gottesdienstes geschlossen zu halten.

Den Gemeindevorständen bleibt vorbehalten, an allen öffentlichen Ruhetagen die Schließung der Schaufenster allein, oder der Verkaufsläden und Magazine während des ganzen Tages zu verfügen.

Art. 5. Uebungen der Feuerwehren und der freiwilligen Schieß- und Turnvereine sind an den Festtagen untersagt; an den gewöhnlichen Sonntagen, sowie an der Auffahrt und an den Festnachten sind solche Uebungen gestattet, jedoch nicht während des Vormittags-gottesdienstes.

Art. 6. Während des Gottesdienstes sind lärmende Spiel- und Trinkgesellschaften, sowie öffentliche Aufzüge mit Musik und Schießen untersagt. Für Festanlässe kann der Regierungsrath ausnahmsweise Bewilligung erteilen.

Während des Vormittags-gottesdienstes an öffentlichen Ruhetagen sollen die Wirthschaften geschlossen bleiben. Ausnahmen hievon können durch örtliche, vom Regierungsrath zu genehmigende Reglemente gestattet werden.

Art. 7. An den öffentlichen Ruhetagen ist alles Hin- und Hertreiben von Vieh, sowie überhaupt jeder Viehverkehr ohne besondere Bewilligung des Gemeindevorstandes untersagt. Von diesem Verbote ist das Tratt- und Marktvieh ausgenommen.

Art. 8. An den Hauptfesttagen, sowie in der Charwoche dürfen weder Theateraufführungen noch andere Schaustellungen, Regelschießen u. dgl. stattfinden.

Art. 9. Öffentliche Tanzbelustigungen sind nur erlaubt:

a) in den zwei letzten Wochen der Fastnacht; b) am dritten Sonntage im Weinmonat, als dem allgemeinen Kirchweihstage.

Ferner mit Ausnahme des Sonntags:

a) an Hochzeiten; b) an Jahrmärkten; c) in Tavernenwirthschaften oder sonstigen öffentlichen

Lokalen oder in Privathäusern, wenn die Erlaubnis des Gemeindevorstandes eingeholt wird.

Art. 10. Das Regelschießen an öffentlichen Ruhetagen, soweit es überhaupt zulässig ist (Artikel 8), kann durch den Gemeindevorstand, wo die lokalen Verhältnisse oder die Rücksicht auf die Nachbarschaft es erheischen, in geeigneter Weise zeitlich beschränkt werden.

Art. 11. Die Ausbezahlung von Löhnen an Angestellte und Arbeiter darf nicht an öffentlichen Ruhetagen und nicht in Wirthschaften stattfinden.

Art. 12. Der Gemeindevorstand hat für gehörige Ordnung an den öffentlichen Ruhetagen und an den Feiertagen zu sorgen. Insbesondere hat er über die Aufrechterhaltung der Ruhe in der Nähe von Kirchen während der Zeit des Gottesdienstes, sowie über die Vermeidung jeglicher Störung einer kirchlichen Feier zu wachen.

Art. 13. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von Fr. 5 bis 100 durch den Gemeindevorstand bestraft.

Art. 14. Durch gegenwärtiges Gesetz werden aufgehoben die Art. 167, 168, 188, 189, 190, 191 und 192 des Strafgesetzes gegen Uebertretungen allgemeiner Polizeiverordnungen und gegen geringere Vergehen vom 10. Dez. 1808, sowie die Art. 100 und 101 des Gesetzes betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Bezirke vom 9. Mai 1867.

— Die Idee einer Weltausstellung in Genf findet Anklang. Dieselbe ist auf das Jahr 1887 projektirt. Die Kosten sind auf Fr. 1,700,000, die Einnahmen auf Fr. 1,564,000 veranschlagt.

**Italien.** Der höchste Senat der katholischen Kirche zählt gegenwärtig 60 Mitglieder, nämlich 6 Kardinalbischofe, 41 Kardinalpriester und 13 Kardinaldiakone. Die Kardinalpriester jedoch sind bis auf drei mit der bischöflichen Würde bekleidet und 26 von ihnen verwalten das bischöfliche Amt in verschiedenen Ländern. Unter den Kardinaldiakonen sind nur zwei, Mertel und Cristofori, welche die Priesterweihe nicht empfangen haben. In Rom residiren die sechs Kardinalbischofe, 16 Kardinalpriester und 12 Kardinaldiakone. Eigentlich sollen alle Kardinaldiakone in Rom wohnen; jedoch ist dem Kardinal Newman in Anbetracht seines hohen Alters gestattet, in seiner Heimat, England, zu leben. In Italien werden 8 Bisthümer von Kardinalen verwaltet, in Oesterreich-Ungarn 5, in Spanien 4, in Frankreich, einschließlich Algier, ebenfalls 4, in Portugal 2, in England und Australien je 1. In Preußen hat zwar auch die Erzdiözese Posen einen Kardinal zum Oberhirten, aber dieser ist gezwungen, fern von seiner Heerde in der Verbannung zu leben und gehört somit zu den 16 Kardinalpriestern, die in Rom wohnen. Unter den in Rom wohnenden Kardinalbischofen, Priestern und Diakonen befinden sich 26 Italiener, 3 Deutsche, 2 Polen, 1 Oesterreicher, 1 Franzose und 1 Engländer. Die beiden letzteren sind Kardinalbischofe, die übrigen Nicht-Italiener sind Kardinalpriester, ausgenommen Kardinal Hergenröther, welcher der Klasse der Diakone angehört. Von Pius IX. wurden kreirt alle 6 jetzigen Kardinalbischofe, 17 von den Kardinalpriestern und 3 von den Kardinaldiakonen. Am längsten trägt den Purpur der Kardinaldiakon Mertel, der ihn am 15. März 1858 erhielt; der Dekan des h. Kollegiums Sacconi ist Kardinal seit 1861 und der Subdekan Pitra seit 1863. Ältester Kardinalpriester ist gegenwärtig

## 2 Feuilleton.

### Die Geschichte eines Opalringes.

Frei nach dem Englischen bearbeitet von A. S.

„Du kommst spät, Bertha,“ sagte die schöne Matrone, als die Neuangekommene eintrat.

„Ja, Mama — spät und naß und ermüdet,“ entgegnete Bertha. „Ich will nur rasch meine Sachen ablegen und dann erzählen, warum ich so lange ausblieb.“

„Aber beeile Dich ein wenig,“ mahnte die Mutter, „wir warten schon seit einer halben Stunde mit dem Thee auf Dich! Was hängt denn hier Glänzendes an der Franse Deines Shawles?“ fügte sie bei, als Bertha sich wandte, um das Zimmer zu verlassen.

„Etwas Glänzendes?“ fragte das junge Mädchen, sich rasch ihres Shawles entledigend.

Aber ein Ausruf der Ueberraschung, fast des Schreckens entfuhr ihr, als sie an der dicken Franse den Opalring loslöste, den sie am Finger des kleinen Fremden bemerkt hatte.

„O Mama, was soll ich thun?“ rief sie mit

dem Gefühle, als müßte sie augenblicklich wieder in den Regen hinausstürmen, um den Eigenthümer aufzusuchen. „Ein Mann, der mir im Omnibus vis-à-vis saß, trug diesen Ring am kleinen Finger seiner rechten Hand — ich bemerkte es ganz genau. Gerade beim Aussteigen fiel sein Regenschirm wider meine Kniee und als er diesen aufhob, muß sich der Ring hier gefangen haben. O, was soll ich thun.“

„Du brauchst nicht so beunruhigt auszusehen,“ sagte die andere junge Dame, auf ihre Schwester zutretend, um ebenfalls den Fund zu besichtigen, „man wird Dich sicher nicht des Diebstahls beschuldigen.“

Auch die ältere Dame erhob sich jetzt — es war ein sonderbarer Vorfall — wirklich ganz aufregend. „Zeige mir den Ring einmal; und guter Gott, Kind, wie durchnäht Du bist! Springe rasch hinauf und kleide Dich um — heute Abend kannst Du in keinem Fall nochmals ausgehen.“

Bertha zögerte noch einige Minuten. „Nein, heute Abend nicht mehr,“ sagte sie endlich. „Der Fremde war solch' ein sonderbar aussehendes Männchen, daß er meine Neugierde erregte und

ich merkte mir das Haus, an welchem er Einlaß begehrte. Hoffentlich kann ich ihn morgen auffinden.“

„Gewiß, morgen ist's noch frühe genug,“ bestätigte auch Mrs. Dalton. „Aber jetzt gehe und wechsle rasch Deine Kleider, Du kannst Dir sonst den Tod holen.“

„Ich wartete bei Miß Beaumont noch einige Zeit, in der Hoffnung, der Regen werde nachlassen,“ sagte Bertha, den Ring ihrer Mutter hinreichend und fügte schon unter der Thüre lachend bei: „Ich komme mir vor, wie eine erfäufte Ratte.“

Als sie nach einigen Minuten zurückkehrte, war der Thee bereitet und die junge Dame saß am Tische, mit dem Rücken gegen das Feuer und steckte, wie spielend, den Ring an ihren Finger, um ihn dann gleich wieder zu entfernen.

Madeline Dalton war eine Schönheit. Ihre Züge waren von klassischer Regelmäßigkeit, die braunen Augen von langer Wimpern besattelt, welche ebenso, wie die fein gezeichneten Brauen mehrere Schattirungen dunkler waren, wie ihr goldenes Haar. Das blühende Roth der Wangen und Lippen kontrastirte herrlich mit der zarten blendend weißen